

# Beglaubigte Abschrift

Az. RN 5 S 20.30461



## Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.

zu 1 und 2:  
vertreten durch die Mutter

vertreten durch den Vater

zu 1 und 2 wohnhaft:

zu 1 und 2 bevollmächtigt:

- Antragstellerinnen -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

**Regierung von Niederbayern**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

**am 14. April 2020**

folgenden

### **B e s c h l u s s :**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in die Elfenbeinküste im Bescheid des Bundesamtes vom 19.02.2020, Gz. ■■■■■-231, wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **G r ü n d e :**

#### **I.**

Die Antragstellerinnen begehren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Abschiebungsandrohung nach Côte d'Ivoire(Elfenbeinküste).

Die am 2019 geborenen Antragstellerinnen sind die Kinder ivorischer Staatsangehöriger.

In der Anhörung beim Bundesamt wurde im Wesentlichen vorgetragen: Die Antragstellerinnen seien Zwillinge und bedroht, beschnitten und zwangsverheiratet zu werden.

Im Übrigen wird auf die Anhörungsniederschrift Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 19.02.020 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet ab sowie den Antrag auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab (Ziffern 1 bis 2). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG würden nicht vorliegen (Ziffer 3). Unter Androhung ihrer Abschiebung nach Côte d'Ivoire oder in einen anderen zu ihrer Aufnahme bereiten oder zu ihrer Rückübernahme verpflichteten Staat forderte das Bundesamt die Antragstellerinnen auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen (Ziffer 4). Ferner wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 5).

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Gegen den am 25.02.2020 zugestellten Bescheid wurde am 03.03.2020 Klage erhoben und Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Die Antragstellerinnen lassen beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 19.02.2020 anzuordnen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen:

Weil die Antragstellerinnen Zwillinge seien, könnten die Eltern ihre Töchter entgegen der Angaben im streitgegenständlichen Bescheid vor einer Zwangsverheiratung nicht bewahren. Außerdem sei eine Existenzsicherung der Familie im Heimatland nicht möglich. Das Offensichtlichkeitskriterium liege nicht vor. Außerdem wird für die Antragstellerin zu 1 ein vorläufiger Arztbrief vom ■■■ 2020 mit den Diagnosen: RSV Bronchiolitis und periphere Fazialis pares links vorgelegt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die Akten des Bundesamtes, die dem Gericht vorgelegen haben, Bezug genommen.

## II.

Der Antrag hat Erfolg.

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO ist die in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheides enthaltene Abschiebungsandrohung, die gemäß den §§ 34 AsylG, 59 AufenthG erlassen worden ist. Da der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, wurde nach § 36 Abs. 1 AsylG eine Ausreisefrist von einer Woche gesetzt, was zur Folge hat, dass die gegen die Abschiebungsandrohung gerichtete Klage nach § 77 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung hat.

1. Der zulässige, insbesondere innerhalb der Frist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides hat Erfolg. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anordnungen in den Ziffern 1 bis 3 des angegriffenen Bescheides, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG.

Die mit der Abschiebungsandrohung intendierte umgehende Beendigung des Aufenthalts im Bundesgebiet stützt sich auf die Ablehnung der Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet sowie auf die Ablehnung des Antrags auf Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Verneinung des Bestehens nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Das Gericht hat daher im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auch diese Ansprüche zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen (BVerfG vom 14.5.1996, BVerfGE 94, 166).

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen. Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung ist eine über eine bloße summarische Prüfung hinausgehende erschöpfende – wenn auch nur für das Eilverfahren verbindliche – Prüfung vorzunehmen, ob das Bundesamt den Asylantrag der Antragstellerinnen zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat und ob diese Ablehnung auch weiterhin Bestand haben kann (BVerfG vom 25.04.1994, Az. 2 BvR 2002/93 <juris>). Allein diese Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes stellt sicher, dass lediglich derjenige Asylbewerber in Befolgung der ihm vom Bundesamt mitgeteilten Ausreisepflicht das Bundesgebiet verlassen muss, dem das sich aus Art. 16a Abs. 1 GG i.V.m. § 55 Abs. 1 AsylG ergebende vorläufige Bleiberecht – auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung – tatsächlich nicht mehr zusteht und bei dem es daher verantwortet werden kann, ihn das Hauptsacheverfahren ohne weitere persönliche Anwesenheit im Inland betreiben zu lassen.

Die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet kann vor Gericht nur dann Bestand haben, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Auffassung die Abweisung des Begehrens sich dem Gericht geradezu aufdrängt. Aus den Gründen des Bescheides muss sich dabei klar ergeben, weshalb das Bundesamt zu dem Ergebnis kommt, dass die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf

Asylanerkennung nicht nur schlicht, sondern offensichtlich unbegründet sind. Ferner dürfen keine ernstlichen Zweifel daran bestehen, dass kein Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes besteht und nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (vgl. BVerfG vom 07.11.2008, Az. 2 BvR 629/06 <juris> m.w.N.).

- a) Die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet liegen nicht vor, da bei der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise noch Zweifel bestehen können, ob bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Auffassung die Abweisung des Begehrens sich geradezu aufdrängt. Nach Auffassung des Gerichts ist dem nicht so. Die Antragstellerinnen sind Zwillinge. In der Elfenbeinküste gelten Zwillinge als Glücksbringer. Sie werden deshalb von ihren Eltern oft zur Kinderarbeit in Form von Betteln eingesetzt, etwa vor Moscheen, um dort Geld für sich zu erbetteln, so auch UNICEF Foto des Jahres 2017. Es besteht somit die Möglichkeit, dass die Antragstellerinnen bei einer Rückkehr in die Elfenbeinküste zur Kinderarbeit gezwungen werden.
- b) Zudem besteht in vielen afrikanischen Glaubenssystemen die Vorstellung, dass der Mensch nicht nur aus Körper und Seele besteht. Menschen in der Elfenbeinküste glauben, dass der Schatten zwischen Körper und Seele angesiedelt ist. Das geht mit der Vorstellung einher, dass Zwillinge keinen Schatten haben, dass ein Zwilling schon Schatten und Spiegel des anderen ist, so David Signer NZZ online aus ef-magazin.de 2018/08/01 Hexenverfolgung auf dem Schwarzen Kontinent – Afrikas verhängnisvoller Aberglaube. Vor diesem Hintergrund ist es nicht offensichtlich, dass die Antragstellerinnen nicht mit einem Mann zwangsverheiratet werden. Deshalb war die aufschiebende Wirkung der Abschiebungsandrohung im Bescheid anzuordnen.

Nach alledem war der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO statt zu geben. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.

**Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.**

Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt.